

Heinersdorfer Dorfverein e.V.

SATZUNG

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss
- § 5 Vorstand
- § 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimm- und Wahlrecht
- § 10 Auflösung
- § 11 Inkrafttreten

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein führt den Namen „Heinersdorfer Dorfverein e.V.“,
- (2) Sitz des Vereins, ist 16303 Schwedt OT Heinersdorf, Lange Straße 47
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann sich eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und Siegel geben.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dabei strebt der Verein danach Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der dörflichen Gemeinschaft auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufarbeiten der Historie und Führen der Chronik
(z.B. Sammeln und archivieren von Bild- und Filmmaterial, Berichten)
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden im Rahmen der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte
(z.B. Die Vorbereitung und Mitgestaltung von wichtigen historischen und kulturellen Ereignissen der Gemeinde und der Stadt Schwedt)
- Die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen
(z.B. Legenden um Heinersdorf)

- Die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsaktionen mit der Dorfbevölkerung zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Ortsbildes (z.B. Anschauungsobjekt alte Heinersdorfer Mühle)

Pflege des heimatlichen Brauchtums

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Ausstellung/Präsentation traditioneller landwirtschaftlicher Geräte (z.B. Handgeräte, mechanische Apparate und Maschinen)
- Die Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden (z.B. Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann)
- Das Erhalten und Betreiben von heimatlichem und religiösem Brauchtum (z.B. Oster-, Pfingstfeuer, Maibaum, Erntedank, Weihnachtssingen)
- Den Erhalt der ländlichen Dorfstruktur, z.B. Erhalt und Entwicklung des Dorfkerns Informationsveranstaltungen, bauliche Maßnahmen, insbesondere ausgerichtet für die Jugend und Senioren
- Beteiligung an kulturellen, sportlichen und kirchlichen Veranstaltungen

Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein erzielt dies durch eigene Projekte sowie Kooperationsvorhaben mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden. Dies wird verwirklicht durch:

- Das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen (z.B. Durchführung von Kunstausstellungen, Vorträgen, Keramikzirkel). Präsentation von Gemälden, Grafiken, Fotografien, Skulpturen, Plastiken
- Förderung kultureller und künstlerischer Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von Lebenslangem Lernen (z.B. Darstellendes Spiel (Theater), Bildnerisches Gestalten, Herstellung von Keramik, Umgang mit Medien)

Förderung Jugend- und Altenhilfe

In der Jugendhilfe verwirklicht der Verein dies durch verschiedene Formen der Jugendarbeit:

- Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien unabhängig von ihrer ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft (z.B. Erhaltung, Pflege, Förderung und Stärkung der Bewegungsfähigkeit sowie Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten)
- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Familienbildung und Jugendarbeit (z.B. Pflege Kinderspielplatz, Veranstaltungen zu Themen wie Gesundheit, Kultur, Umwelt)
- Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien. (z. B. Sommercamp, Spiel und Spaß)

Freizeitangebote können auch dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Vereine, Verbände und andere Gesellschaften bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

- (1) Der Verein/die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins/der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit der Unterschrift die Satzung anerkennt und für die in §2 genannten Aufgaben fördernd und unterstützend eintritt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sowie gleiche Stimme. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über das Aufnahmebegehren. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter und deren Bevollmächtigte aus. Personen unter 16 Jahren können dem Verein beitragsfrei beitreten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (1) Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) Der Ortsbeirat erhält einen Sitz als geborenes Mitglied im Vorstand. Dieser ist vom Ortsbeirat festzulegen.
- (3) Alle Heinersdorfer Vereine oder Sektionen haben jeweils einen Sitz im Vorstand.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder sind an die Satzung sowie weiteren Ordnungen des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend dieser Regelungen zu verhalten.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, wenn es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder auch wenn es den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer /Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Beisitzer
 - g) dem Beisitzer
 - h) geborenes Mitglied - Ortsbeiratsvorsitzender oder Bevollmächtigter
 - i) einem Vertreter jedes Heinersdorfer Vereins
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
Der Verein wird durch:
 - den Vorsitzenden und Stellvertreter bzw.
 - den Vorsitzenden und Schatzmeister bzw.
 - den Stellvertreter und Schatzmeister nach außen vertreten.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des gewählten Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter. Über die Vorstandssitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollant, Versammlungsleiter und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- 7) Der Vorstand kann zu den Sitzungen Mitglieder einladen.

§ 6 Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Revisionskommission.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (Revision)
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs.2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
Eine Bekanntmachung der Einladung erfolgt durch
 - Aushang am Sitz des Vereins und Infotafeln von Heinersdorf
 - Veröffentlichung im Internetauftritt des Heinersdorfer Dorfvereins e.V.Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Als Nachweis für die Frist- und ordnungsgemäße Einladung dient der Nachweis über das Datum der Veröffentlichung im Internetauftritt.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied ab dem 16. Lebensjahr
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über die Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

10) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/-in und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

(1) Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, welche beitrags säumig sind, verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind ebenfalls nicht wählbar.

(5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Billigung der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins/der Körperschaft oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, der Stadt Schwedt (als juristische Person) zu, die dieses dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Heinersdorf zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 09.05.2018 von der Mitgliederversammlung des Heinersdorfer Dorfvereins e.V. beschlossen.

Heinersdorf

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer